

THW - Helfervereinigung Wismar
Satzung

Art. 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wismar" abgekürzt "THW - Helfervereinigung Wismar"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.

Art. 2

Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmässige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und Internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
 - e) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
 - f) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,
 - g) Heranbildung, der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - h) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - i) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - j) Veranstaltung von Vergleichswettkämpfen für Jugendliche
 - k) Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Förderung der Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sowie Einlassung in tarifrechtliche Auseinandersetzungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern. Der Verein kann zu den gesetzlichen und anderen Regelungen welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.

Art . 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu fördern.
 2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied (Fördermitglied) auch eine juristische Person. Alle Mitglieder über 16 Jahren haben Stimmrecht.
 3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
 5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag, des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3 Absatz 7, Austritt nach Art. 3 Absatz 8 und Erlöschen der Mitgliedschaft aufgrund Ausbleibens der Beitragszahlung nach Art. 5 Absatz 5 -
 7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor (erhebliches Fehlverhalten etc.), so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss einer natürlichen Person führt zugleich zum Erlöschen der Mitgliedschaft dieser Person auf allen Ebenen der THW-Helfervereinigung.
- :. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Art. 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

Art. 5

Beiträge und Spenden

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag., der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
3. Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes, der vor dem 31. März eingehen soll, die Fälligkeit des Beitrages im Einzelfall auf einen späteren Zeitpunkt verlegen, eine Ratenzahlung des Beitrages gestatten oder den Beitrag ganz oder
4. Gerät ein Mitglied mit einer dem Verein geschuldeten Beitragszahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft einschliesslich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist das Mitglied mehr als ein Jahr im Zahlungsrückstand, so kann es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäss Art. 3 Absatz 7 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist das Mitglied mit mehr als drei Jahresbeiträgen im Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wismar e.V.. Eine Wiederaufnahme des Mitgliedes ist möglich.

Art. 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnung oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst im Falle einer Mitgliedschaft des Vereines in einer Landeshelfervereinigung über die Wahl der Delegierten und deren Vertreter sowie Anträge an die Landesversammlung.
4. D-Je Mitgliederversammlung beschliesst ferner über vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 500,00 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, Mittel- und langfristige Verträge mit nennenswerten Kosten oder hohem Risiko, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, Wahl von 2 Kassenprüfern, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Empfehlungen und Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW, Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend, Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes, Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes. Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
4. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister - oder aber beide letztgenannten - vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 25 BGB.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Art. 10

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Aufgrund von Anträgen, deren Gegenstand aus der Tagesordnung des Einberufungsschreibens nicht ersichtlich ist, sollen keine Beschlüsse von erheblicher Bedeutung getroffen werden. Die Satzung darf in diesem Falle nicht geändert werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

7. Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung zur jedes Amt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus,, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Art. 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Der Vorstand ist mindestens zweimal -im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Regelungen der Art. 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Art. 12

Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Art 2 Absatz 1 e)- j) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmässig verwendet werden.

Art. 13

Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Art. 14

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Art. 15

Inkarnierten

Diese Satzung tritt, soweit sie nicht an die Eintragung-im Vereinsregister gebunden ist, sofort, im übrigen mit der Registereintragung in Kraft. Diese Satzung wurde in der mitgliederversammlung vom 01.August 2000, zugleich Gründungsversammlung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wismar e.V. beschlossen.